

Fragebogen

zu der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (98/560/EG)

Internet

1. Ist in Ihrem Land eine Vereinigung von Internet-Service-Anbietern (Internet Service Providers – ISP) gegründet worden? Bitte übermitteln Sie Details zu der bzw. den verschiedenen Vereinigungen.

Ja.

Es gibt nur eine Vereinigung in Österreich:

ISPA - Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währingerstrasse 3/18
Telefon: +43 1 409 55 76
Fax: +43 1 409 55 76 21
email: office@ispa.at
<http://www.ispa.at>

2. Ist von den Internet-Service-Anbietern in Ihrem Land ein Verhaltenskodex erstellt worden? Falls möglich, übermitteln Sie bitte eine Kopie oder geben Sie die entsprechende Internet-Adresse an.

Ja.

www.ispa.at/downloads/43b36df9589f_Allgemeine_Regeln_zur_Haftung_und_Auskunftspflicht_des_ISP.pdf

3. In welchem Maße waren die öffentlichen Behörden und Verbraucher in die Erstellung des ISP-Verhaltenskodex einbezogen? Ist die Anhörung der öffentlichen Behörden und Verbraucher erforderlich, wenn der Kodex überprüft oder geändert wird?

Behörden und Verbraucher waren bei der Erstellung nicht involviert. Sie wurden jedoch im Rahmen der Sitzungen des Beirates für Internet und Neue Medien (www.bka.gv.at/medien/bin.htm) laufend informiert – was auch im Falle von Änderungen der Fall wäre. Eine Anhörung von Behörden ist bei Änderungen nicht vorgesehen.

4. Gibt es in Ihrem Land gesetzliche Vorschriften, die sich **speziell** auf Internet-Service-Anbieter beziehen und darauf, wie sie mit illegalen oder schädlichen Inhalten im Internet umgehen sollten? Falls ja, welche?

Ja. Abschnitt 5 des E-Commerce-Gesetzes (ECG) verpflichtet Internet Service Provider illegales Material, sobald sie Kenntnis davon erlangen, vom Server zu entfernen.
<http://www.bka.gv.at/medien/ecommercegesetz.pdf>

5. Bestehen spezifische Vorschriften für Internet-Service-Anbieter hinsichtlich der Benachrichtigung der Polizei- oder Justizbehörden über illegale Inhalte im Internet, die die Menschenwürde verletzen?

Nein.

6. Ist in Ihrem Land eine „Hotline“ für die Meldung schädlicher oder illegaler Internetinhalte eingerichtet worden? Falls ja, geben Sie bitte nähere Auskünfte zu der bzw. den Hotlines (einschl. Internet- und E-Mail-Adresse) unter Angabe der Finanzierungsquellen.

Ja. Es gibt zwei Meldestellen:

a) Stopline: Diese Hotline wird von der österreichischen Domain-Registrierung teilfinanziert und im Rahmen des Internet Action Plans von der Europäischen Kommission gefördert.

<http://www.stopline.at>

e-mail: meldung@stopline.at

b) Meldestelle für Kinderpornographie des Bundesministeriums für Inneres (Bundeskriminalamt, Interpol):

<http://www.bmi.gv.at/meldestellen/>

e-mail: meldestelle@interpol.at

Die notwendigen Ressourcen bezieht die Meldestelle aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres.

7. Geben Sie in Bezug auf die problematischen Internetinhalte, die gemeldet wurden, bitte an, welcher Anteil auf einem Server außerhalb Ihres Landes bzw. außerhalb der EU gespeichert ist.

a) Stopline:

100% des gemeldeten illegalen Materials stammt aus dem Ausland. (davon ca. 90% von außerhalb Europas, hiervon der größte Teil aus den USA)

b) BMI Meldestelle:

1 % stammt von Servern in Österreich. 5 % aus dem EU-Raum. Der Rest von außerhalb der EU.

8. Welche Maßnahmen und Initiativen wurden seitens der öffentlichen Behörden oder seitens der Betreiber und Anbieter ergriffen, um den öffentlichen Bekanntheitsgrad der Hotlines zu steigern? Sind diese Maßnahmen und Initiativen als effizient bewertet worden?

Sowohl die Polizei- als auch die private Hotline betreiben Öffentlichkeitsarbeit und sind bemüht - insbesondere in Zusammenhang mit der Diskussion um Kinderpornographie - im Internet in den Medien erwähnt zu werden.

Die Polizeihotline ist auch über die Startseite des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at) auffindbar. Überdies ist jede Sicherheitsdienststelle über die Existenz der Meldestelle informiert und kann potenziellen Anzeigern die dementsprechenden Auskünfte bezüglich Erreichbarkeit der Meldestelle mitteilen. Vertreter der Hotlines referieren bei zahlreichen Veranstaltungen zum Thema. Insbesondere Vertreter der privaten Hotline haben intensive Kontakte mit Schulen, Familienverbänden und Elterninitiativen. Es werden auch Werbematerialien mit Web- und e-mail Adresse der Hotline (Radiergummis und Bleistifte) verteilt.

Sowohl die genannten Familienverbände und Elterninitiativen als auch verschiedene Behörden verbreiten auf Ihren Websites die Adressen der Hotlines. Die private Hotline wird auch von vielen Mitgliedern der ISPA beworben.

In Summe führen die Maßnahmen zu einem höheren Bekanntheitsgrad der Hotlines und auch zu mehr Problembewusstsein. Die Maßnahmen sind insoweit effizient, dass es jedem Bürger problemlos möglich, ist die Meldestelleadresse im Internet zu finden.

9. Sofern Hotlines eingerichtet wurden, geben Sie bitte nach Möglichkeit eine Einschätzung ab zu deren Nutzen hinsichtlich der Verringerung des Umfangs und der Zugänglichkeit von schädlichen und illegalen Inhalten. Dies kann sowohl die öffentliche Meinung als auch die Meinung der Betreiber und Anbieter umfassen.

Durch die Einrichtung der Meldestelle kann der Umfang oder die Zugänglichkeit zu schädlichen oder illegalen Inhalten nur sehr bedingt verringert werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Meldestelle den angezeigten Meldungen nachzugehen und sexuelle Missbräuche aufzudecken. Wie unter Punkt 7 zu lesen, liegt nur ein verschwindend geringer Anteil an illegalem Material auf Servern in Österreich, womit der Zugang bzw. die Möglichkeit dieses Material aus dem Internet zu nehmen auf nationaler Ebene nicht gegeben ist.

Internationale Kontakte und Kooperationen sind folglich für den Erfolg von Hotlines und Polizeiarbeit wichtig. Der Erfolg von Hotlines gründet sich zu einem guten Teil auf die Vernetzung und Kooperation mit anderen Hotlines (u.a. in Europa und den USA). Da die jeweiligen Hotlines meist über gute Kontakte zu Behörden und Polizei in ihrem jeweiligen Land verfügen, wird auch die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt.

10. Sind außer der Mitwirkung an den gegenwärtig durch den Aktionsplan der Gemeinschaft finanzierten Arbeiten zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internet Anstrengungen seitens der Industrie oder der öffentlichen Behörden gemacht worden, um in Ihrem Land ein Filter- und Bewertungssystem für das Internet zu entwickeln? Falls ja, geben Sie bitte an, welche Fortschritte erzielt wurden und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind?

Bisher noch nicht, jedoch wird bis 2004, sofern die weiteren Diskussionen – insbesondere mit Kindern und Jugendlichen - es sinnvoll erscheinen lassen, im Auftrag

des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (BMsSG) ein Konzept zum Bereich „Filter- und Bewertungssysteme“ für Familien erarbeitet.

11. Bestehen irgendwelche Verpflichtungen für Internet-Service-Anbieter – sei es gesetzlicher Art oder in einschlägigen Verhaltenskodizes –, ihre Kunden über erhältliche Filter- und Bewertungssysteme oder Software zur Alterskontrolle zu informieren?

Nein.

12. Welche Maßnahmen wurden auf nationaler, lokaler oder regionaler Ebene ergriffen, um die Sensibilisierung für die Problematik eines sichereren Internet zu verstärken? Sind diese Bestandteil eines umfassenderen Plans für „Medienerziehung“? Wurden sie durch öffentliche oder private Mittel (z. B. durch die Industrie oder durch Interessenverbände) oder durch eine Mischung aus öffentlichen und privaten Mitteln unterstützt?

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) stellt im Rahmen des Projektes www.mediamanual.at dar, dass Internet-Nutzung nicht nur aus technologischer Warte zu betrachten ist, sondern im Kontext einer pädagogischen Herangehensweise an der Bedürfnislage und Motivation des Individuums ansetzen muss.
- Sensibilisierung als Plan einer "Medienerziehung" erfolgt über das Projekt EDUCAUNET II, das ebenfalls vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), Abteilung Medienpädagogik, durchgeführt wird. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Internet Action Plans finanziert.
- Weiters existieren eine Reihe lokaler und regionaler meist von den Bundesländern oder öffentlich/privat ko-finanzierter Projekte und Initiativen. (z.B. www.medienpaed.at; <http://www.netbridge.at/>).

13. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Entwicklung des Internet in Ihrem Land aufgrund öffentlicher Befürchtungen in Bezug auf schädliche oder illegale Inhalte im Internet verzögert wurde?

Nein.

14. Wird das gegenwärtige Niveau der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere innerhalb Europas, als ausreichend angesehen? Falls nicht, welche Maßnahmen könnten zur Verbesserung getroffen werden?

Im Bereich der Entwicklung von Rating und Filtering Software besteht seit dem Ende des INCORE Projektes ein gewisser Handlungsbedarf.

15. Haben Sie bereits für ähnliche Dienste – z. B. Übertragungen per Mobiltelefon, insbesondere UMTS – entsprechende Maßnahmen zur Selbstkontrolle oder anderweitige Regelungen getroffen bzw. vorgesehen?

Bisher noch nicht.

16. Bitte beschreiben Sie etwaige Initiativen, die zur Kontrolle von Online-Chatgroups ergriffen wurden, vor allem Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung gegenüber Jugendlichen.

Es gibt einige Content-Provider, die geschlossene, gesicherte bzw. überwachte Chatrooms speziell für Kinder betreiben. (z.B. <http://www.kinder.at>)

17. Bitte beschreiben Sie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Medienkompetenz ergriffen wurden (z. B. Schulung von Kindern in der verantwortungsbewussten Nutzung der neuen Medien).

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist der Meinung, dass sich Maßnahmen hinsichtlich Medienkompetenz auf alle Bereiche (wie Rundfunk, Internet etc.) beziehen müssen. Jedoch liegt die außerschulische Jugendarbeit hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich der Länder, die in diesem Bereich Schulungen, Seminare, Workshops etc. für Kinder, Jugendliche und MultiplikatorInnen in der Jugendarbeit anbieten.

Die Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur (BMBWK) zur Verbesserung der Medienkompetenz sind - abgesehen vom punktuellen Projekt EDUCAUNET II - kontinuierlicher Natur: d.h. das BMBWK setzt auf Integrative Medienerziehung (sh. Frage 12). Medienerziehung und –bewusstseinsbildung sind integrativer Bestandteil verschiedener Unterrichtsgegenstände. Dazu gibt es umfangreiches Informationsmaterial für LehrerInnen und SchülerInnen, z.B. 4 Bände "Integrative Medienerziehung", die alle Schulstufen abdecken.

Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auch auf die Beantwortung von Frage 12 verwiesen.

18. Gibt es spezifische Regelungen oder Selbstkontrollen für das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit den Online-Medien? Sind in den letzten zwei Jahren diesbezüglich konkrete Probleme aufgetreten, insbesondere in grenzüberschreitender Hinsicht?

Das Recht auf Gegendarstellung in periodischen Medien ist in § 9 des Mediengesetzes geregelt. Die Judikatur lässt darauf schließen, dass dies auch Veröffentlichungen in periodischen On-Line Medien umfasst. An einer gesetzlichen Klarstellung wird gearbeitet.

Rundfunk

19. Haben die Rundfunkveranstalter in Ihrem Land ein System der Selbstkontrolle eingerichtet? Bitte geben Sie hierzu nähere Auskunft, insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedschaft.

Seit Juli 2001 gibt es eine Zusammenarbeit von ORF und BMBWK (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) im Bereich Jugendmedienschutz. Auf Anfrage werden Filme, die im ORF ausgestrahlt werden, durch die durch das BMBWK eingerichtete Jugendmedienkommission auf Jugendtauglichkeit geprüft.

Statuten und Zusammensetzung der Kommission können deren Website entnommen werden: http://www.faf0.at/FiVe_JFK.html

- Die Kennzeichnung durch den ORF erfolgt seit dem 11.1.1999 optisch:
x = nicht für Kinder

0 = nur für Erwachsene
K = für Kinder empfohlen

Darüber hinaus baut der Umgang des ORF mit Gewalt auf selbstauferlegte Richtlinien („Haltung des ORF zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen) auf, die weitaus strenger als die Vorschriften der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sind.

<http://publikumsrat.orf.at/richtlinien.html>

20. Umfasst dieses Selbstkontrollsystem einen Verhaltenskodex in Bezug auf Jugendschutz und schädliche Inhalte? (Bitte beachten Sie, dass diese Frage nicht nur speziell auf Jugendliche ausgerichtete Werbung betrifft; sie bezieht sich auf audiovisuelle Inhalte, die schädlich für Jugendliche sein könnten, unabhängig davon, ob diese in Werbung oder im allgemeinen Programm enthalten sind.)

Die Rahmenregelung erfolgt per Gesetz. ORF-Gesetz bzw. Privatfernsehgesetz. Der ORF baut darüber hinaus auf selbstauferlegte Richtlinien („Haltung des ORF zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen) auf.

21. Sind bei möglicherweise schädlichen Fernsehsendungen visuelle Warnzeichen auf dem Bildschirm vorgeschrieben, sei es durch Gesetz oder durch einen Verhaltenskodex? Sind vor derartigen Sendungen akustische Warnungen durch Gesetz oder durch einen Verhaltenskodex vorgeschrieben? Falls derartige Vorkehrungen getroffen wurden, werden diese als wirksam erachtet?

Sowohl für den öffentlich-rechtlichen (ORF-G) als auch den privaten Rundfunk (PrTV-G) ist gesetzlich festgelegt, dass möglicherweise für Jugendliche schädliche Inhalte entsprechend der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ akustisch oder optisch zu kennzeichnen sind.

Die Kennzeichnung durch den ORF erfolgt optisch:

x = nicht für Kinder

0 = nur für Erwachsene

K = für Kinder empfohlen

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen entsteht erst in Zusammenhang mit einem Set anderer Maßnahmen. (z. B. Richtlinien, Medienpädagogik etc.)

22. Benutzt eine in Ihrem Land ansässige Rundfunkanstalt technische Filter, um zu gewährleisten, dass Jugendliche keine schädlichen Programme ansehen? Falls ja, welche Maßnahmen und Initiativen wurden ergriffen, um dafür zu sorgen, dass Eltern und andere Aufsichtspersonen diese Filterfunktionen kennen und wissen, wie man sie benutzt? Werden diese Funktionen als wirksam erachtet, um Jugendliche in Ihrem Land zu schützen?

Derzeit nur im Bereich von Pay-TV in Verwendung.

23. Bitte beschreiben Sie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Medienkompetenz ergriffen wurden (z. B. Schulung von Kindern in der verantwortungsbewussten Nutzung des Fernsehens).

- Heranführung zur Medienkompetenz/Medienmündigkeit. Intensivierung medienpädagogischer Strategien an Schulen

- Integrative Medienerziehung
- Praktische Medienerziehung: durch Learning by Doing wird die Fähigkeit zur analytisch-kritischen Mediennutzung/Fernsehnutzung geweckt. Als Anreiz: Media Literacy Award
- www.mediamanual.at/projekte (Erläuterungen auch in englischer Sprache)
- Videospielsoftware
- Siehe auch Beantwortung von Frage 17

24. Gibt es in Ihrem Land besondere gesetzliche Bestimmungen für den Verkauf von Videospielen? (Diese Frage bezieht sich auf käuflich erwerbliche Videospielsoftware, nicht auf die Bereitstellung von Software im Internet zum Herunterladen auf den Rechner.)

Es gibt keine Kennzeichnungspflicht für Altersbeschränkungen im Sinne des Jugendschutzes für in Österreich verkaufte Videospiele.

25. Besteht ein Selbstkontrollsystem im Hinblick auf Altersempfehlungen für Videospiele (z. B. wie das von der *Interactive Software Federation of Europe (ISFE)* angekündigte Selbstbewertungssystem)? Falls ja, geben Sie bitte nähere Auskünfte.

Es besteht keine Einrichtung, die im Sinne des Jugendschutzes die Alterseignung von Videospielen prüft. In Gegensatz zu Deutschland gibt es weder eine Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mit Indizierung noch eine Altersfreigabe. Es werden Überlegungen angestellt, ob und wie das europäische (ISFE) oder ein Verfahren nach deutschem Muster in Österreich implementierbar sein könnte.

26. Werden die gegenwärtigen Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen vor schädlichen Videospielen als wirksam angesehen?

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, wobei aufgrund des föderalistischen Verfassungsprinzips der Jugendschutz Landessache ist – es gibt daher neun unterschiedliche Gesetze.

Gemeinsam ist ihnen, dass jugendgefährdende Medien, Datenträger, Inhalte von Medien und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Medien mit Inhalten der Gewaltverherrlichung oder Pornographie sind als jugendgefährdend einzustufen. Die Aufsichtspersonen (Eltern, Erziehungsberechtigte, Schulen) müssen dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Eine Studie zur positiven Prädikatisierung von wertvollen Spielen ist vom BMBWK und vom BMsSG in Auftrag gegeben worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gesetzliche und andere Verbote nicht geeignet sind, den Zugang von Jugendlichen zu schädlichen Medien einschränken. Darum hat das BMsSG den Weg der positiven Prädikatisierung gewählt. Ein Beispiel hierfür sind die jährlich erscheinenden „Tipps für Computerspiele“, die sowohl als Heft, als auch als CD-Rom erscheinen und Eltern und PädagogInnen als Leitfaden dienen.

27. Die Situation bei Online-Spielen und Computerspielen, insbesondere wenn sie via LAN (Local Area Networks) gespielt werden, ist ähnlich; haben Sie diese in den Maßnahmen zur Selbstkontrolle und/oder anderweitigen Regelungen mit berücksichtigt?

Es gibt keine spezifischen Regelungen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

Andere Medienformen

28. Gab es in Ihrem Land seit 2000 bedeutendere Entwicklungen bei den Bewertungssystemen für Kino, Videokassetten und DVD?

Nein.

Allgemein

29. Auf welche Weise sind Verbraucherorganisationen, Interessenverbände und Nichtregierungsorganisationen in die Umsetzung der Empfehlung eingebunden?

So weit es sich um Gesetzesvorhaben handelt, werden Verbraucherorganisationen, Interessenverbände und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Gesetzesbegutachtungsprozesses einbezogen. Andere Maßnahmen sollen verstärkt im Rahmen der Co-Regulierung diskutiert werden.

30. Wird die mangelnde Kohärenz der verschiedenen Bewertungs- und Klassifikationssysteme für audiovisuelle Medien (Kino, Fernsehen, Videokassetten, Videospiele, Internet) in Ihrem Land als problematisch angesehen, z. B. im Hinblick auf eine mögliche Verwirrung der Käufer? Sind Maßnahmen oder Initiativen vorgesehen, um eine bessere Kohärenz bei der Bewertung und Klassifizierung der audiovisuellen Medien zu erzielen? Gab es diesbezügliche Bemühungen um Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen im Ausland?

Die Situation wird auf Grund unterschiedlicher Jugendschutzgesetz der Bundesländer zusätzlich verkompliziert. Bisher gab es noch keine Versuche, eine bessere Kohärenz bei der Bewertung verschiedener AV Medien herzustellen.

31. Wurden die Anstrengungen Ihres Landes zur Verbesserung des Jugendschutzes begleitet von wissenschaftlichen Gremien und spezifischen Untersuchungen über Gewalt und andere schädliche Inhalte sowie deren Auswirkungen auf Jugendliche? Gibt es freiwillige Vereinbarungen von Rundfunkveranstaltern und Internet-Inhaltsanbietern?

Ja, es soll eine sekundäranalytische Studie, mit dem Titel „Gewalt und Games“ durchgeführt werden. (Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen)

32. Falls Ihnen Studien oder wissenschaftliche Berichte bekannt sind, die in den letzten zwei Jahren zu diesem Thema herausgegeben wurden, möchten wir Sie bitten, uns ein Exemplar oder bibliografische Angaben zuzuschicken.

Netbridge – Koordinierungsstelle für Informations- und Kommunikationstechnologien in der außerschulischen Jugendarbeit in Wien. Studie „Net-generation“ Wien 2000. Die Studie ist kostenlos von www.netbridge.at herunterzuladen.

Aichhorn, Ulrike: Die österreichischen Jugendschutzgesetze im Konnex zum Freizeitverhalten der Jugendlichen. In: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich - Teil A- Jugend und Freizeitarbeit in Österreich: Situation und Bedarf. BMUJF. Wien 1999

33. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht in der Lage sind, sämtliche gestellten Fragen zu beantworten. Die Kommission wäre jedoch dankbar, wenn die Fragen soweit wie möglich beantwortet werden könnten. Ferner sind etwaige zusätzliche Informationen und Anmerkungen zum Thema willkommen, die dabei helfen könnten, die Wirksamkeit des in der Empfehlung über den Jugendschutz dargelegten Ansatzes der Selbstkontrolle zu bewerten.